



Satzung des Förderkreis der Grundschule Landwehrhagen e. V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Grundschule Landwehrhagen e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Staufenberg, Ortsteil Landwehrhagen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter VR 160203 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Landwehrhagen und fördert deren Bildung, Entwicklung und Teilhabe am Schulleben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen sowie Geld- und Sachspenden und deren Verwendung für schulische Projekte, pädagogische Angebote, Lehr-, Lern-, Spiel- und Ausstattungsmittel sowie für weitere Maßnahmen, die den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Landwehrhagen zugutekommen.
- (4) Der Verein kann zu diesem Zweck Mittel an den Schulträger oder an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften weitergeben, sofern diese die Mittel ausschließlich für die in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
- (5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke mit der Schule, dem Schulträger, der Elternvertretung sowie weiteren öffentlichen oder steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten.



Satzung des Förderkreis der Grundschule Landwehrhagen e. V.



§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, insbesondere Fahrt-, Reise- und Materialkosten. Näheres regelt die Finanz-, Auslagen- und Förderordnung.
- (5) Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke externe Personen oder Vereinsmitglieder, einschließlich Vorstandsmitgliedern, mit gesonderten fachlichen Leistungen beauftragen und angemessen vergüten. Über die Beauftragung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, über sonstige Beauftragungen der Gesamtvorstand. Betroffene Vorstandsmitglieder wirken an der Beschlussfassung nicht mit und vertreten den Verein beim Vertragsabschluss nicht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Vereinsordnungen an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.



Satzung des Förderkreis der Grundschule Landwehrhagen e. V.



(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist es anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die begründete Entscheidung ist in Textform mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen eines Monats Beschwerde einlegen; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird mit Zugang der Entscheidung wirksam. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Beitragshöhe, Fälligkeit und mögliche Ermäßigungen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Einzelvertretungsbefugnis besteht nicht.

(2) Dem Vorstand gehören außerdem die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzende an.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln für zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ein Vorstandsamt endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung oder Ende der Mitgliedschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit eine kommissarische Nachfolge berufen. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, ist zeitnah eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

(5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte gemeinsam und entscheiden einvernehmlich.

(6) Der Gesamtvorstand entscheidet über Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. Dazu zählen insbesondere die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, Haushalts- und Vergütungsfragen, die ihm zugewiesenen Vereinsordnungen sowie sonstige Verpflichtungen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt, darunter ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden. Das Nähere zur Geschäftsführung, zu den Sitzungen und zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(8) Die Haftung der Vorstandsmitglieder und der für den Verein unentgeltlich oder im Rahmen der gesetzlichen Vergütungsgrenze tätigen Personen sowie ihre Ansprüche auf Freistellung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 31a und 31b BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, die Entlastung des Vorstands, die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfenden, den Erlass und die Änderung der ihr zugewiesenen Vereinsordnungen, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch



Satzung des Förderkreis der Grundschule Landwehrhagen e. V.



Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg. Die Einladung kann zusätzlich per E-Mail versandt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(5) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die Form bestimmt der Vorstand in der Einladung. Bei virtueller oder hybrider Durchführung muss die Ausübung der Mitgliedsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht werden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen benennen eine vertretungsberechtigte Person.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Zulässig sind Anträge zum Ablauf der Versammlung sowie Anträge, die einen bereits angekündigten Tagesordnungspunkt lediglich konkretisieren. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Wahl beschließt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; besteht danach erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.



Satzung des Förderkreis der Grundschule Landwehrhagen e. V.



(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält mindestens Ort oder Durchführungsform, Datum, Versammlungsleitung, Zahl der stimmberechtigten Teilnehmenden, Tagesordnung und Beschlussergebnisse. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende und eine Ersatzperson für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfenden prüfen Kassen- und Buchführung sowie die Belege und berichten der Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten des Prüfverfahrens regelt die Finanz-, Auslagen- und Förderordnung.

(3) Ist eine kassenprüfende Person verhindert, übernimmt die Ersatzperson die jeweilige Prüfung. Scheidet eine kassenprüfende Person vorzeitig aus, tritt die Ersatzperson für die verbleibende Amtszeit an ihre Stelle. Fällt eine weitere kassenprüfende Person aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung eine weitere Ersatzperson.

§ 12 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen ihr nicht widersprechen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.

(3) Der Gesamtvorstand beschließt die Datenschutzordnung, die Geschäftsordnung des Vorstands sowie die Finanz-, Auslagen- und Förderordnung.



Satzung des Förderkreis der Grundschule Landwehrhagen e. V.



§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt wurden.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Änderungen des Vereinszwecks gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die von Finanzamt oder Registergericht zur Erlangung oder Sicherung der Gemeinnützigkeit oder zur Eintragung verlangt werden, sofern dadurch Zweck und Grundstruktur des Vereins nicht verändert werden. Die Mitglieder sind über solche Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Staufenberg als Schulträgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Volksbildung zugunsten der Grundschule Landwehrhagen zu verwenden hat.



Satzung des Förderkreis der Grundschule Landwehrhagen e. V.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am __.__.____ in der Grundschule Landwehrhagen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Staufenberg, __.__.____

Unterschrift Vorsitz

Unterschrift stellvertretender Vorsitz